

ralf wöstmann  
rechtsanwalt

in Bürogemeinschaft mit

Achim Vossmeier  
Rechtsanwalt und Notar

Ingo Müller  
Rechtsanwalt

Neuer Graben 7- 9  
49074 Osnabrück

Telefon 05 41/ 2 75 18 + 2 75 19  
Telefax 05 41/ 20 10 13

## „Lappen“ weg – was nun? EU-Führerschein könnte eine Alternative sein

Ralf Wöstmann

**Osnabrück (eb) – Des Deutschen liebstes Kind ist bekanntlich das eigene Auto. Voraussetzung für das Führen eines Pkw im Straßenverkehr ist aber die Fahrerlaubnis, die durch den Führerschein dokumentiert wird.**

Wenn also im Volksmund davon gesprochen wird, dass der „Lappen weg“ ist, heißt das nichts anderes, als dass die Fahrerlaubnis entzogen wurde und der Betroffene nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen darf.

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis ist ein Fahrverbot zu unterscheiden. Bei einem Fahrverbot muss für eine bestimmte Zeit der Führerschein in amtliche Verwahrung gegeben werden, und das Führen von Kfz im Straßenverkehr ist dann untersagt. Eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 31–40 km/h innerorts und 41–50 km/h außerorts führt z.B. in der Regel zu einem einmonatigen Fahrverbot.

Gründe für die Entziehung der Fahrerlaubnis sind z.B. ein Strafurteil bei einer Alkohol- oder Drogenfahrt mit einer Sperrfrist zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde oder das Erreichen von 18 Punkten im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg.

Der dortige Punktestand kann aber durch freiwillige Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar reduziert werden. Für Autofahrer, deren Punktestand zwischen 9 und 13 Punkten liegt, bringt ein derartiges Seminar einen Abzug von 2 Punkten. Bei einem Punktestand zwischen 14 und



17 Punkten besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung, um einen Nachlass von 2 Punkten zu erreichen. Ansonsten kann einem eifrigen „Punktesammler“ nur geraten werden, sich mit anwaltlicher Hilfe gegen jede einzelne Ordnungswidrigkeit zur Wehr zu setzen.

Beim endgültigen Entzug der Fahrerlaubnis muss eine neue Fahrerlaubnis beantragt



**Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück.** PR-Foto

werden, was aufgrund einer von der Behörde angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU, auch „Idiotentest“ genannt) schwierig wird und hohe Kosten aufwirft.

In einschlägigen Magazinen wird daher für den EU-Führerschein geworben, d.h. in Polen oder Tschechien wird eine Fahrerlaubnis erworben, die

dann auch in Deutschland Gültigkeit haben soll. Hintergrund ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom April 2004, wonach im Grundsatz die einzelnen Mitgliedstaaten der EU zur gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine verpflichtet sind.

Aus dieser Rechtsprechung kann aber nicht zwingend gefolgert werden, dass eine im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis nach einer vorangegangenen Entziehung einer deutschen Fahrerlaubnis automatisch anerkannt werden muss. So hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einem Beschluss vom November 2005 entschieden, dass der Erwerb eines Führerscheins im EU-Ausland nach vorheriger negativer MPU kein Ausweg beim Entzug einer deutschen Fahrerlaubnis ist.

Diese Auffassung ist aber nicht unumstritten, und es gibt immer mehr Verwaltungsgerichte, die einen Führerschein aus dem EU-Ausland für gültig halten, auch wenn damit eine vorgeschriebene MPU umgangen werden soll. Insofern muss jeder Einzelfall im Bereich des „Führerschein-Tourismus“ gesondert betrachtet werden.

Da viele Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Anerkennung des EU-Führerscheins noch ungeklärt sind, sollte ein im Straßenverkehrsrecht spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen werden, wenn die Behörde den EU-Führerschein nicht anerkennt. Hier ist nämlich besondere Vorsicht geboten, da auch das Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis strafbar ist. Die Kosten für die Beauftragung des Rechtsanwalts übernimmt in der Regel eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.